

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UM-
WELT UND WASSERWIRTSCHAFT

BMLFUW



An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Abteilung VI/B/7

im H a u s e
per e-mail: vi7@sozialministerium.at

Wien, am 10.10.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Ihre Nachricht vom

BMASK-433.001/0022-VI/B/7/2016

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-LE.5.7.4/0023-RD

3/2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Erich Raab/606652

erich.raab@bmlfuw.gv.at**Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) geändert wird;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 22.09.2016 und gibt zum Entwurf einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) folgende Stellungnahme ab:

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 Z 10) und 11 (§ 9 Abs. 1):

Die Novelle erweitert die in § 4 Abs. 1 Z 1 bis 9 angeführten kumulativ durch den Arbeitgeber zu erfüllenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung durch Anfügung eines weiteren Erfordernisses, namentlich durch eine Bestätigung, dass dem Ausländer für die beabsichtigte Dauer der Beschäftigung eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung stehen. Dieses Kriterium ist sanktionsbewehrt und zieht im Fall der Nichterfüllung den Widerruf der Beschäftigungsbewilligung nach sich.

Die Aufnahme dieses Tatbestands in den Katalog der Erfordernisse für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erfolgt in Umsetzung der RL 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer. Diese



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 71100 0, F +43 1 5131679-2525, office@bmlfuw.gv.at

BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

Vorschrift verlangt von den Mitgliedstaaten „den Nachweis, dass für die Saisonarbeitnehmer eine Unterkunft zur Verfügung steht, die während der Dauer des Aufenthalts einen angemessenen Lebensstandard entsprechend dem nationalen Recht und/oder den nationalen Gepflogenheiten gewährleistet“ (RL 2014/36/EU, Artikel 20 Abs. 1 Satz 1).

In der österreichischen Rechtsordnung wird der Ausdruck „ortsüblich“ vordergründig in allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (zB: § 364a ABGB) bzw. in speziellen Normen über das Wohn- und Mietrecht bzw. über das Baurecht verwendet. Dieser Begriff ist unbestimmt. Aufgrund der Tatsache, dass Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer mittlerweile im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden (siehe auch die alljährlich vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz aufgrund des § 5 AuslBG erlassenen Verordnungen mit bundesländerbezogenen Kontingentzuweisungen), sind an eine „Ortsüblichkeit“ der Unterkünfte Maßstäbe anzulegen, die sich an konkrete örtliche Verhältnisse zu orientieren haben und daher unterschiedlich sein können.

Der 41. Erwägungsgrund der RL 2014/36/EU definiert dieses Erfordernis konkreter, wonach „der Arbeitgeber sicherstellen [sollte], dass die Unterkunft den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsnormen entspricht.“ Diesem Erfordernis trägt § 18 Abs. 1 Satz 1 des LAG bereits durch Jahrzehnte hindurch Rechnung, wenn das Gesetz verlangt, dass die zur Verfügung gestellte Wohnung „den Forderungen der Gesundheit und Sittlichkeit und den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen muss.“ Durch diese Formulierung wird auch die Absicht der RL 2014/36/EU, dass Saisonarbeitskräften keine menschenunwürdigen Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden dürfen, vollinhaltlich erfüllt. Es wird angeregt, nicht zuletzt aus Gründen einer gebotenen materiell rechtlichen Harmonisierung des AuslBG mit den maßgeblichen arbeitsrechtlichen Vorschriften die in § 18 Abs. 1 Satz LAG gesetzlich festgelegten Erfordernisse an eine Wohnung auch für Saisonarbeitskräfte im Ausländerbeschäftigungsgesetz zu verankern.

Erläuterungen/ Überschrift Seite 3:

Die Überschrift auf Seite 3 „Zu Z 5, 8, 10, 11 und 12 bezieht sich auf die §§ 4 Abs. 7 Z 6, § 5, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1. § 11 Abs. 1 wird durch die ggstdl. Novelle aber nicht berührt.“

Erläuterungen zu § 5 (Seite 3):

Absatz 2 Satz 1 lautet: „Nach Art. 14 Abs. 1 der RL ist die maximale Zulassungsdauer von Saisonarbeitskräften auf neun Monate innerhalb einer Rahmenfrist von zwölf Monaten zu beschränken (Art 5 Abs. 3 der RL).“ Der Verweis auf Art 5 Abs. 3 ist nicht zutreffend, da dieser von der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen des Sozialhilfesystems der Mitgliedstaaten handelt. Offensichtlich ist hier Art. 15 Abs. 3 der RL 2014/36/EU gemeint.

Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme (e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Dr. Raab

Elektronisch gefertigt